

Verhandlungen und Beschlüsse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **24 (1917)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fünffache dieses Betrages. Dazu fragen wir uns auch noch, wie es möglich war, bei der heissesten Jahreszeit, Ende Juli und Anfang August, so viele Fische frisch herbei zu schaffen und frisch zu behalten. Darüber fehlen leider alle Mitteilungen! Auch wurde vom Rate für genügend Wildbret gesorgt: denn die Rechnungen erwähnen, dass Jost Hagli der Jäger und Genossen während der Friedenskonferenz zweimal auf die Jagd ausgeschiedt und dafür mit 17 Schilling entschädigt wurden¹. Was sie dabei erlegten, erfahren wir nicht, dürfen aber annehmen, dass es Hasen, Rehe, Hirsche nebst jagbarem Geflügel gewesen sei, wovon zu jener Zeit kein Mangel war. Ob das Blumenschiessen,² wozu auch Berner Schützen geladen waren, auch noch mit dem Friedenskongress zusammenfiel, ist mangels näherer Datierung leider nicht mehr festzustellen. Der Umstand, dass in den Seckelmeisterrechnungen die Auslagen für Brod, Früchte und Käse für die fremden Gesandten mit denjenigen für die Armbrust- und Büchenschützen in einen Posten zusammengezogen wurden, würde dafür sprechen. Für die Berner Schützen waren Preise bestehend in Tuch und Hosen ausgesetzt³. So war also nicht weniger für Unterhalt als Unterhaltung der fremden Gäste gesorgt, ohne dass der Stadt daraus unerschwingliche Ausgaben erwachsen.

3. Verhandlungen und Beschlüsse.

Hauptgegenstand der Verhandlungen des Kongresses war der Friede mit Savoyen. Bern, Freiburg und «ander Eidgenossen» erhoben nun zunächst ihre Klagen

¹ A. a. O. 628.

² Ueber die Blumenschiessen, die gerne mit Festlichkeiten verbunden wurden vergl. *A. Büchi*, Schiesswesen und Schützenfeste in Freiburg. Freib. Geschichtsbl. XII 158, und derselbe, Hans Greierz und seine Annalen, ebda X 14. Anm. 2.

³ Vgl. *Ochsenbein* S. 633.

gegen die Herzogin und das Haus von Savoyen sowie gegen Genf und brachten dieselben am 7. August vor die Versammlung durch ihren Schultheissen, Petermann von Wabern¹. Er erinnerte an die Versetzung der vorderöster. Lande und des Elsass an Burgund, die Anstände auf dem Rheine gegen Kaufleute, die Verbindung des Herzogs Karl mit dem Herzoge von Mailand und in Folge dessen den beständigen Durchzug von lombardischen Söldnern durch savoysches Gebiet, ungeachtet aller Beschwerden, Bitten und Gesandtschaften Berns und der Zusagen der Herzogin und der Mahnungen der Eidgenossen, die Beschimpfungen der Bernischen Farben in Vivis, die Schädigung Berns in der Lausanner Bistumsbesetzung, die Mishandlung Niklaus von Diesbachs in Genf, das feindselige Verhalten des Grafen Jakob von Romont, die Ermordung bernischer und freiburgischer Untertanen in der Waadt, die Misachtung der mit Herzog Philipp von Bresse getroffenen Abmachungen, die Bemühungen der Herzogin, um den Burgunder ins Land zu rufen, und seine Unterstützung bei den Feldzügen gegen Grandson und Murten. Deshalb verlangten die Berner, ihre Eroberungen und die der Walliser zu behalten, ferner die Ausrichtung einer Kriegsentschädigung von 24000 Schilt durch die Stadt Genf, weiterhin Nachlass von 25000 Schilt, die Freiburg dem Hause Savoyen schuldete, und eine Kriegsentschädigung Savoyens im Betrage von 100000 Gulden an gemeine Eidgenossen, endlich die Freilassung Freiburgs aus dem savoyschen Untertanenverbände.

Diese Klagen und Forderungen wurden den Schiedsrichtern (tädingerherren) unterbreitet. Als solche waren der Herzog Reinhard II. von Lothringen, Louis de Bourbon, Graf Ludwig von Greierz und Wilhelm Herter von Strassburg ernannt worden, um einen Entscheid zu fällen. Ihnen gaben die Savoyer durch den Official des Bischofs von Genf

¹ Vgl. *Schilling* II, 78-85 ausführlich.

auf die Klagen und Forderungen Berns Antwort¹. Sie konnten den Tatbestand der Klagen nicht in Abrede stellen sondern begnügten sich, ihr Bedauern auszusprechen und die ganze Verantwortung auf die Herzogin abzuwälzen, « dann die herzogin von Safoy als ein regiererin des landes hette si alle miteinander durch etliche ire räte verführt ». Sie baten mit Rücksicht auf den unschuldigen jungen Herzog um Nachsicht. Auch hätten der Bischof von Sitten und die Walliser « wider ein teding » mit den Bernern einige Schlösser und Städte eingenommen, deren Rückgabe sie forderten. Das konnte sich nur auf die Uebergabe vom St. Moritz und die Besetzung des Grossen St. Bernhards beziehen, die nach dem Waffenstillstand zwischen Wallis und Savoyen vom 1. Dez. 1475 erfolgt waren².

Darauf wollten die Eidgenossen und ihre Zugewandten die Sache in die Hand nehmen; aber die Tädingsherren liessen dies nicht zu mit der Begründung, « sy hetten die ding wol verstanden », und man solle sie machen lassen. Sodann wurden die Berner aufgefordert, ihre Klagen schriftlich zu formulieren, was dann « umb willen der tedingherren » auch geschah. Diese brachten die Artikel der Gegenpartei zur Kenntnis. Die Schiedsleute und in deren Namen Wilhelm Herter redeten den Eidgenossen zu, ihre Forderungen zu mässigen und sich zu einem billigen Frieden herbei zu lassen. Als aber dem gegenüber diese letztern auf ihren Forderungen beharrten, trat der Admiral von Frankreich dazwischen als Bevollmächtigter des franz. Königs « als einem zugewanten des jungen herrn von Savoy » und des Bischofs von Genf und forderte die Rückgabe der Waadt an den jungen Herzog dem frz. Könige zu Ehren und unter der Bedingung, dass sie nie mehr an den Grafen von Romont zurückfallen dürfe « und sollten das arm weislin den jungen herrn bedenken ».

¹ Vgl. *Schilling* II 86-87 und *Knebel* II 460-61.

² Vgl. *Grand* S. 86 ff. 100 ff.

Dieser Appel an das Mitleid der Eidgenossen und die Freundschaft des franz. Königs erweichten schliesslich den harten Sinn der Eidgenossen, so dass sie das Begehren der Berner um Abtretung der Waadt fallen liessen « mit rot ir gewandten » in ihren in Form eines Ultimatums eingereichten Schlussartikeln, die dann von den Anwälten Savoyens nicht weiter beanstandet wurden¹.

So einigte man sich schliesslich, vor allem durch die Bemühungen des Herzogs von Lothringen, des Grafen von Greierz und Wilh. Herters, auf folgende Bedingungen für den Frieden zwischen Savoyen einerseits, Bern, Freiburg, und ihren Verbündeten anderseits:

1. Genf hat den schuldigen Brandschatz von 24000 Schild in vier bestimmten Terminen bis Weihnachten 1478 zu entrichten und für gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht durch Bürgen und Briefe Sicherheit zu geben. Die Bürgen sollten sich nach Bern verfügen und anstatt des einen, der unterdessen nach Venedig verreiste, Anton von Pavia treten².

2. Die Landschaft *Waadt*, so wie sie bisher dem Grafen von Romont unterstellt war, mit Ausnahme von Murten, Grandcourt und Cudrefin, die Bern und Freiburg fortan gehören sollen, wird pfandweise gemeinen Eidgenossen übergeben bis nach Entrichtung der Kriegsschädigung von 50000 Gulden. Auf Antrag des Bürgermeisters von Basel sollten die 50000 Gulden Kriegsschädigung unter alle Bundesgenossen verteilt werden. Nach erfolgter Abzahlung dieses Betrages sollte die Waadt « on irrung miner herren der bundtgenossen » an den Herzog von Savoyen, dagegen nie mehr an den Grafen von Romont zurückfallen, mit Ausnahme von Murten und Zubehör. Die Pfandverschreibung sollte durch den franz. König, den Bischof von Genf und die III Städte daselbst unterzeichnet und besiegelt werden.

¹ Vgl. *Schilling* II 84-90, *Knebel* II 462-65.

² Vgl. *Schilling* II 87 (kürzer) und *Knebel* II 474 (ausführlich) Eidg. Absch. II 608, gleichlautend.

3. Weder der Bischof von *Genf* als Stadthalter des Landes noch die gemeinen Eidgenossen für ihren Teil dürfen den Feinden beider Parteien weder Aufenthalt noch Durchzug durch ihr Land gestatten¹.

4. Den *Savoyern* wird auferlegt, ihre restierende Schuld an Freiburg in der Höhe von 25600 Gulden abzuführen samt allen Zinsrückständen und dafür Bürgschaft zu leisten².

5. Wegen der Forderungen der deutschen *Kaufleute* infolge Schädigung durch das Haus Savoyen, die Stadt Genf oder andere « der land habend » wurde abgemacht, dass zunächst den Angehörigen und Zugewandten der Niedern Vereinigung ihre beglaubigten Ansprachen durch den Bischof von Genf vergütet werden. Streitige Forderungen sollten einem Schiedsgerichte überwiesen werden, bestehend aus je zwei Vertretern von Savoyen und Freiburg und dem Grafen von Greierz als Obmann³.

6. Bei den bisherigen *Zöllen* und Geleiten soll es sein Bewenden haben, ohne jegliche Erschwerung oder Steigerung. Für Sicherheit der Strassen übernehmen beide Parteien die erforderlichen Massnahmen. Die beidseitigen Gefangenen, die minderjährigen Söhne von Jacob Arsent und Hans Perrin aus dem Wallis sind freizugeben⁴.

7. Die Späne mit Bischof und Landschaft Wallis sollten durch Bern und Freiburg in Minne beglichen werden und, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch einen rechtsverbindlichen Spruch Berns. Bis zu Erledigung dieser Streitfrage sollten die von den Wallisern eroberten Plätze Gundis, St. Moritz und Martinach einstweilen in ihren Händen verbleiben, nur ohne Genuss der Ein-

¹ Fehlt bei *Schilling*.

² Die Formulierung ist am besten bei *Schilling*; *Knebel* beziffert die Summe irrig auf 25000 Fl.

³ Bei *Schilling* abgekürzt.

⁴ Jacob Arsent war Ratsherr in Freiburg. Zwei Söhne sind von ihm bekannt, der eine namens Franz war der nachmalige Schultheiss von Freiburg, der 1511 auf dem Blutgerüste endete, der andere hiess Peter vgl. F. *Ducrest* in *Annales frib.* I. 246.

künfte und die beidseitigen Gefangenen freigegeben werden. Da die Walliser aber keine Vollmacht hatten, auf diese Abmachung einzugehen, so wurde ihnen Termin gesetzt bis 15. Oktober und inzwischen ihnen ein Waffenstillstand auferlegt¹.

4. Erläuterungen zum Frieden mit Savoyen.

Zu diesem Verträge bedarf es noch einiger Erläuterungen. Die Genfer hatten der Eroberung und Plünderung ihrer Stadt nur durch die Abordnung einer Botschaft von Geistlichen und Laien an die heranrückenden rache-schnaubenden Eidgenossen und durch den Abschluss des Vertrages von Morges (29. Oktober 1475) vorbeugen können durch Uebernahme eines Brandschatzes von 26000 Rh. Gl., nachdem die Eidg. erstlich sogar 100000 gefordert hatten. Um so mehr hatten sie Grund zu pünktlicher Entrichtung und zwar von 10000 Gulden innerhalb Monatsfrist, und des Rests von 16000 Gl. bis Neujahr. Dafür mussten sie 2 Geiseln stellen, Antoine de' St. Michel und Pierre Courtaigie, die die Gesandten der Eidgenossen heim begleiteten. Ferner mussten sie versprechen, bis zu völliger Abzahlung 4 reiche Geiseln nach Bern und Freiburg zu stellen, nämlich die Söhne der Edelleute Aymon de Veronex, Jean d'Orsières, Pierre de Poiret sowie Boniface de St. Michel². Allein umsonst hofften sie im Vertrauen auf den burgundischen Beistand³, dass ihnen diese Stellung von Geiseln erlassen werde; denn erst einen Monat später (25. Nov.) fassten Syndics und Rat den Beschluss auf

¹ Die Fassung bei *Schilling* II 88 weicht nicht unerheblich von *Knebel* II 475 und *Eidg. Abschiede* II 609 ab. *Schilling* nennt die Plätze, um die es sich handelt und lässt sie im Besitze der beiden Städte für die Dauer des Waffenstillstandes bleiben, während der Abschied sie dem Bischof und Landleuten des Wallis belässt.

² Vgl. *Schilling* II 313-15. *Peter von Molsheim*, S. 110. *Registres du conseil de Genève* T II 397.

³ *Schilling* II 82 und *Büchi*, *Freiburger Akten* S. 23 und 111 (*Freib. Geschichtsbl.* XVI); *Registres du conseil de Gen.* II 403-406.